



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Zustellungsurkunde

Firma
Keim-Additec-Surface GmbH
Hugo-Wagener-Straße 9
55481 Kirchberg

- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Vorhaben Neubau einer Lagerhalle; Nutzungsänderung Lagerhalle zu Produktionshalle
Gemarkung Kirchberg
Flur 1
Flurstück 2/53
Grundstück Kirchberg, Hugo-Wagener-Straße 9

Baugenehmigung

**gemäß § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)
vom 24.11.1998 (GVBL. S. 365 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung**

Auf Ihren Antrag erteilen wir Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Genehmigung, das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beiliegenden geprüften Bauunterlagen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu errichten.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 1 LBauO).

Sie erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden.

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen. Auf die Hinweise und Anordnungen auf den beigefügten Merkblättern wird besonders verwiesen.

Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/62-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

10.06.2011

Auskunft

Name: Herr Rudolph
Durchwahl: 82-625
Fax: 62-9 625
Zimmer: 2.08
heinz.rudolph@rheinhunsrueck.de

Aktenzeichen: 6010-00522-10

Kassenzeichen: 60111332
Ihre Nachricht vom 05.11.2010
Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
 14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr



THE INTERNATIONAL AWARDS



Anlage 6



Folgende allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise sind zu beachten:

- Der Bauschein und die genehmigten Bauunterlagen dürfen nicht getrennt werden. Eine Ausfertigung dieser Unterlagen (ggfls. Abschrift oder Fotokopie) muss jederzeit auf der Baustelle zur Einsicht vorliegen.
- Die Baustelle ist so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- Der Bauherr muss an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und des Rohbauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar, anbringen (beiliegendes Schild mit Punkt).
- Wechselt der Bauherr, so hat dies der neue Bauherr der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- Während der Bauzeit sind Straßen und Bürgersteige für den Verkehr freizuhalten. Die Lagerung von Baustoffen, das Aufstellen von Maschinen sowie die Zubereitung von Beton und Mörtel ist dort unzulässig.
- Bauarbeiten in Selbst- und Nachbarschaftshilfe dürfen ohne Beteiligung eines Unternehmers nur ausgeführt werden, wenn dabei Facharbeiter mit der erforderlichen Sachkunde und Erfahrung in ausreichender Zahl mitwirken.
- Die abschließende Fertigstellung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen aber auch die Fertigstellung eines Rohbaues sind der Bauaufsichtsbehörde jeweils 2 Wochen vorher anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.
- Ob und in welchem Umfang eine Bauzustandsbesichtigung vorgenommen wird, liegt im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Über das Ergebnis der Besichtigung wird auf Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt.
- Die in grüner und roter Farbe in die Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen des Bauantrags eingetragenen Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.
- Eigenmächtige (genehmigungspflichtige) Abweichungen von der erteilten Baugenehmigung und den zugehörigen Unterlagen sind unzulässig und können die Einstellung der Bauarbeiten sowie die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes auf Kosten des Bauherrn zur Folge haben. Ferner kann in diesen Fällen eine Ordnungswidrigkeit nach § 89 LBauO vorliegen, die mit einer Geldbuße geahndet wird. Soll abweichend von den genehmigten Unterlagen gebaut werden, so ist für genehmigungspflichtige Abweichungen vor Ausführung der Arbeiten eine Baugenehmigung (Bauschein) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzuholen.
- Werden Bauarbeiten trotz einer schriftlich verfügten oder mündlich angeordneten und unverzüglich schriftlich bestätigten Einstellung fortgesetzt, so kann die Bauaufsichtsbehörde zur Verhinderung weiteren unerlaubten Bauens die Baustelle versiegeln und die an der Baustelle vorhandenen Bau-



stoffe, Bauteile, Hilfsmittel, Gerüste, Maschinen und ähnliche Gegenstände auf Kosten des Bauherrn sicherstellen.

Objektbezogen sind insbesondere folgende Nebenbestimmungen und Hinweise zu beachten:

Vor Baubeginn ist die **geprüfte statische Berechnung** mit Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen sowie der **Wärmeschutznachweis** der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (**1-fach**).

Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Ausführung zu beachten ist die beiliegende

Stellungnahme des Sachgebietes 34.1 (Brandschutz) der Kreisverwaltung

Stellungnahme der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein

Stellungnahme des Sachgebietes 34.6 (Untere Wasserbehörde) der Kreisverwaltung

Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke

Die Gesamtversiegelung (GRZ) der Grundstücksfläche darf durch aufstehende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen das Maß von 0,70 nicht überschreiten.

Hinweis:

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass auf Grund des Besonderen Gebührenverzeichnisses für jedes weitere Anforderungsschreiben ein Betrag von 15,00 € von Ihnen erhoben wird.

Gebühren:

Für diesen Bescheid werden eine Verwaltungsgebühr und ein Auslagersatz von insgesamt **6.749,22 €** erhoben. Die Ermittlung des Gesamtbetrages ersehen Sie aus beigefügter Gebührenberechnung. Die

Aktenzeichen: 6010-00522-10
Datum: 10.06.2011
Seite: 3



Gebührenfestsetzung und die Erhebung der Auslagen beruhen auf dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) i.V.m. dem Besonderen Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik vom 09.01.2007 (GVBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

Bitte überweisen Sie diesen Betrag **innerhalb eines Monats** nach Erhalt dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens **60111332** auf das Konto der Kreiskasse, Konto-Nr. 10 003 531, BLZ: 560 517 90, bei der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück, 55469 Simmern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3 - 5, 55469 Simmern, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs (Satz 1) ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Kreisverwaltung eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Rudolph

Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Kirchberg

0 B11

Bauherr: Kein-Additec-Surface GmbH, Hugo-Wagner-Str. 9, Kirchberg
Bauvorhaben: Errichtung Lagerhalle und Nutzungsänderung Lagerhalle zu Produktionsstätte
Ortsgemeinde: Kirchberg
Flur: 1
Flurstück-Nr.: 2/53

1. Wasserversorgung:

Versorgungsträger ist: Verbandsgemeindewerke Kirchberg

- 1.1 Die Wasserversorgung ist sichergestellt. Den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung an des Grundstückanschlusses hat der Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Verbandsgemeinde Kirchberg – Verbandsgemeindewerke – erhältlichen Vordruckes zu beantragen. Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstückanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ohne vorherige Zustimmung der Verbandsgemeinde darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden. Brauchwasserversorgungsanlagen (z.B. Regenwasseranlagen) dürfen nicht mit Leitungen, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtungen angeschlossen sind, verbunden werden. Brauchwasseranlagen müssen von den Verbandsgemeinde- werken abgenommen werden! Im übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und der Entgeltsatzung Wasserversorgung des Versorgungsträgers.
- 1.2 Die Wasserversorgung ist nicht sichergestellt.
- 1.3 Sonstige Auflagen und Bedingungen

2. Abwasserbeseitigung:

Entsorgungsträger ist: Verbandsgemeindewerke Kirchberg

- 2.1 Die Abwasserbeseitigung ist gesichert. Den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und jede Änderung an den Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Verbandsgemeinde Kirchberg – Verbandsgemeindewerke – erhältlichen Vordruckes zu beantragen. Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstückanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Entsorgungsträgers hat entsprechend der vorhandenen Art der Entwässerung (2.4) und unter der Kontrolle des Entsorgungsträgers zu erfolgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung des Entsorgungsträgers.
- 2.2 Die Abwasserbeseitigung ist nicht gesichert.
- 2.3 nicht erforderlich, da auf dem Grundstück kein Schmutz- bzw. Niedererschlagswasser anfällt, das zum Fortleiten gesammelt wird.
- 2.4 Art der Entwässerung
- a) Mischsystem:
 - b) Trennsystem:
 - c) Modifiziertes Trennsystem:
 - d) Modifiziertes Mischsystem

2.5 Sonstige Auflagen und Bedingungen:

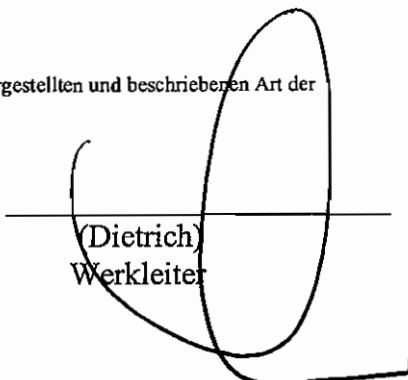
Es ist ein zusätzlicher Anschluss erforderlich. Die Sicherheitsdatenblätter der gelagerten Stoffe sind vorzulegen. Ein mit der SGD abgestimmter Entwässerungsplan im Hinblick auf das WSG ist ebenfalls vorzulegen.

3. Stellungnahme:

- Unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen und der in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Art der Abwasserbeseitigung wird dem Antrag zugestimmt.
- Dem Antrag wird nicht zugestimmt, siehe Ziffer

55481 Kirchberg, 15.11.2010

(Dietrich)
Werkleiter



Brandschutztechnische Stellungnahme zum Bauantrag der/des Firma Keim-Additec-Surface GmbH, Hugo-Wagener-Straße 9, 55481 Kirchberg

Neubau einer Lagerhalle; Nutzungsänderung Lagerhalle zu Produktionshalle

Az.: 6010-00522-10

Gegen das o.a. Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen und unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird:

1. Die in den Planunterlagen von hier gekennzeichnete Außenwand der neuen Lagerhalle ist in feuerbeständiger Bauart F90 gem. DIN 4102) auszuführen.
2. An der in den Planunterlagen mit "T 90" gekennzeichneten Stelle ist eine feuerbeständige Tür/ein feuerbeständiges Tor (mind. T 90 gem. DIN 4102) einzubauen. Bei dem Einbau der Tür/des Tores sind die Bestimmungen des Zulassungsbescheides zu beachten.

Werden die Türen/Tore (Feuerschutzabschlüsse) aus betrieblichen Gründen in geöffnetem Zustand arretiert, so sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen - bestehend aus Feststellvorrichtung, Brandmelder und Auslösevorrichtung - einzubauen.

Der Brandmelder muss auf die Brandkenngroße Rauch ansprechen.

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden.

3. Beide Hallen sind wie in den Antragsunterlagen beschrieben, jeweils mit einer Brandmeldeanlage auszustatten.
Die Brandmeldeanlage mit automatischen und nicht automatischen Brandmeldern (Handfeuermeldern, mit BM gekennzeichnet) ist gemäß DIN VDE 0833, DIN 14675 zu errichten.
Die Brandmeldeanlage ist von einer Fachfirma errichten zu lassen, die durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert ist (Abschnitt 3.2 der DIN 14675).

Die automatischen Brandmeldern sind gem. DIN 14675 zu errichten und in der Betriebsart TM auszuführen.

Mit der Brandmeldeanlage ist das gesamte Gebäude zu überwachen (Vollschutz).

Die Übertragungsanlage für Brandmeldungen muss die Brandmeldung unmittelbar zur Integrierten Leitstelle in Bad Kreuznach (Feuerwehralarmierungsstelle) übertragen.

Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage ist frühzeitig beim Konzessionäre (Fa. Siemens) zu beantragen.

Der Aufbau und der Betrieb der Brandmeldeanlage sind hinsichtlich der Alarmierung und der Alarmorganisation mit der Kreisverwaltung (Brandschutzdienststelle) abzustimmen.

Hierbei sind insbesondere festzulegen:

- Errichtung eines Feuerwehrschlüsseldepots

- Anordnung eines Freischaltelementes
- Erstellung von Feuerwehrlaufkarten

4. In der Dachfläche sind Rauchabzüge (RA) gem. DIN 18 232 erforderlich. Für die Bemessung der aerodynamisch wirksamen Öffnungsfläche des Rauchabzuges ist die DIN 18 232 zugrunde zu legen.

Nach Fertigstellung müssen die Rauchabzüge sowie deren Betätigungs- und Steuerelemente, Öffnungsaggregate, Energiezuleitungen und ihr Zubehör auf Übereinstimmung mit der DIN 18232 ihre Funktions- und Betriebsbereitschaft geprüft werden. Hierüber ist vom Errichter eine Bescheinigung auszustellen.

Die Rauchabzugseinrichtungen und deren Zubehör müssen in regelmäßigen Zeitabständen (nach Angaben des Herstellers), mindestens jedoch jährlich auf ihre Funktions- bzw. Betriebsbereitschaft hin überprüft und gegebenenfalls instandgesetzt werden.

5. Alle von hier gekennzeichneten notwendigen Ausgänge sind durch Sicherheitszeichen gemäß DIN 4844 augenfällig und dauerhaft zu kennzeichnen. Diese müssen während der Zeit, in der sich Personen im Gebäude aufhalten, zugänglich und in Fluchtrichtung benutzbar sein.

Die Sicherheitszeichen müssen auch bei Ausfall der Stromversorgung der allgemeinen Beleuchtung durch eine Sicherheitsbeleuchtung beleuchtet oder hinterleuchtet werden. Die Sicherheitsbeleuchtung sind gem. DIN VDE zu errichten.

Gegen den Einsatz von Einzelbatterieleuchten bestehen keine Bedenken.

6. Im Bereich der in den Planunterlagen mit F gekennzeichneten Stellen müssen Feuerlöscher gemäß DIN EN 3, geeignet für die Brandklassen A, B und C, gut sichtbar und leicht zugänglich vorhanden sein.

Da die im Betrieb verarbeiteten Produkte zum Teil den Einsatz von Wasser als Löschmittel nicht zulassen, wurde festgelegt, dass alternativ zu den nach der Industriebaurichtlinie geforderten Wandhydranten, fahrbare Großfeuerlöscher (PG 50) zum Einsatz kommen sollen.

Diese werden von hier in den Planunterlagen eingetragen.

Die Feuerlöscher sind gemäß DIN 14406, Teil 4, in Zeitabständen von längstens 2 Jahren durch Sachkundige auf ihre Funktionsbereitschaft zu überprüfen und ggf. instand zu setzen.

7. Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung (Brand-schutzdienststelle) Feuerwehrläne gemäß DIN 14 095 anzufertigen, an einer jederzeit erreichbaren Stelle bereitzuhalten und der örtlichen Feuerwehr (über die zuständige Verbandsgemeinde) zur Verfügung zu stellen.

8. Die im Grundrissplan eingetragene Zufahrt von der befestigten Hoffläche, ist als Feuerwehrezufahrt erforderlich. Diese ist durch ein Hinweisschild mit der Aufschrift "Feuerwehrezufahrt" zu kennzeichnen.

Die Feuerwehrezufahrt ist so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 10 t und einem Gesamtgewicht von 16 t befahren werden kann.

Die beiden befestigten Fahrspuren der geradlinig geführten Feuerwehrezufahrt (z.B. außerhalb der Übergangsbereiche in gärtnerischen Anlagen mit Rasensteinen) müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und mindestens je 1,10 m breit sein.

In der Feuerwehrezufahrt ist eine Sperrvorrichtung (Sperrbalken, Sperrpfosten) mit einer Verschlusseinrichtung gemäß DIN 14925 einzubauen.

Wir bitten Sie, bei der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage eine Bauzustandsbesichtigung gem. § 78 LBauO durchzuführen und uns hierbei zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dauser
Feuerwehrtechnischer Bediensteter

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dauser', written over the printed name and title.